

Gesetzentwurf

der Fraktionen ...

Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Gesetze über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme sowie zur Einführung einer Erdgas-Wärme-Preisbremse sowie einer Strompreisbremse wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 innerhalb kürzester Zeit erarbeitet und in Kraft gesetzt. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze sind verschiedene Anpassungsbedarfe, überwiegend technischer und redaktioneller Natur, identifiziert worden.

B. Lösung

Die identifizierten Klarstellungs- und sonstige Anpassungsbedarfe werden im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsegesetz entsprechend umgesetzt.

C. Alternativen

Die vorgesehenen Änderungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes sowie des Strompreisbremsegesetzes sind erforderlich, um eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung sicherzustellen. Gleichwertige Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Änderungen erwächst kein zusätzlicher haushalterischer Aufwand.

E. Erfüllungsaufwand

[Wird noch ermittelt]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Wird noch ermittelt]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Wird noch ermittelt]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[Wird noch ermittelt]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Wird noch ermittelt]

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar durch die Änderungen am Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie dem Strompreisbremsengesetz nicht.

Gesetzentwurf der Fraktionen ...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2560),
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3“
die Wörter „oder § 16 Absatz 3“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „weit überwiegend“ ein-
gefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „weit überwiegend“ ein-
gefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Letztverbraucher“ die Wörter „weit
überwiegend“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 die Wörter „der geleisteten Zahlungen“ durch die Wörter „der
auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbeträge“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Num-
mer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes dienen und leitungsgebundenes Erd-
gas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der Anlage zur Kraft-Wärme-Kopp-
lung verwenden, sind von Satz 1 Nummer 1 ausgenommen.“
3. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „die im Wege einer registrierenden Leistungsmes-
sung beliefert werden.“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „weit überwiegend“ einge-
fügt.
4. Dem § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen.“

5. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „**Letztverbraucher und**“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „**der eine**“ durch die Wörter „**der weit überwiegend eine**“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „**der eine**“ durch die Wörter „**der weit überwiegend eine**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „**Kunde**“ die Wörter „**weit überwiegend**“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „**der geleisteten Zahlungen**“ durch die Worte „**des auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbetrages**“ ersetzt.
7. In § 15 wird Absatz 3 gestrichen.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a das Wort „**in**“ durch das Wort „**im**“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b das Wort „**in**“ durch das Wort „**im**“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.“
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „**hat**“ die Wörter „**oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist**“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntmachung gegenüber einem Unternehmen gilt als Bekanntmachung gegenüber dem gesamten Unternehmensverbund.“

- b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgende Absätze 8 bis 12 werden angefügt:

„(8) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Unternehmens, einschließlich verbundener Unternehmen, vor, soll sie auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die Höchstgrenze feststellen. Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte Höchstgrenze, fordert die Prüfbehörde die zu viel gezahlten Entlastungen unverzüglich im Wege des Verwaltungsverfahrens zurück. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Lieferanten sollen konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung ihrer Unternehmenskunden an die Prüfbehörde melden. Die Prüfbehörde kann im Fall von konkreten Anhaltspunkten bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Absatz 8 Satz 1 weitergehende Informationen bei entlasteten Unternehmen sowie deren Lieferanten anfordern. Unternehmen, die einschließlich verbundener Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, sind zur Vorlage der zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 verpflichtet.

(10) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 8 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung des Unternehmens nach § 22 Absatz 1 ab oder hat das Unternehmen bis zur Feststellung nach Absatz 8 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 abgegeben, ist es verpflichtet, bis spätestens einen Monat nach Zugang der Feststellung, eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 unter Beachtung der festgestellten Höchstgrenze abzugeben. Kommt das Unternehmen seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Bescheid nach Absatz 1 oder Absatz 8 Satz 1 auf die Rechtsfolge nach Satz 2 hinzuweisen.

(11) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Die näheren Vorgaben zu den Verfahren nach den Absätzen 7 und Absatz 8 Satz 2 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 des Strompreisbremsegesetzes. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zudem geregelt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen der Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach § 20 Absatz 2 auf die Prüfbehörde übergeht. Dies umfasst Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, sowie zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen. Sofern ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie zu viel gezahlte Entlastungen im Wege des Verwaltungsverfahrens zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderung nach Satz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Rechnungsbeträge“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird vor das Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 10 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung, andernfalls“ eingefügt.
12. In § 25 Absatz 1 wird nach der Angabe „46“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
13. In § 27 Absatz 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Rechtfertigung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „15. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/21788 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannten Ziele leisten.“
- bb) Satz 2 wird folgende Nummer angefügt:
- „4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann auf die Verzinsung entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichten.“
15. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Bereits erhaltene 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten.“

f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

(8) „Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind

1. Einzelunternehmen, soweit sie selbst über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen,
2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 16 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen beherrschten, beteiligten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen.

(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „des mengengewichteten Durchschnitts“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „des mengengewichteten Durchschnitts“ ersetzt.

17. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt“ und dem Satzzeichen „;“ das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Wärme“ und dem Satzzeichen „;“ das Wort „und“ ergänzt.
- c) In Satz 1 Nummer 4 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „.“ ergänzt.
- d) In Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer ergänzt:

„5. die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 39 Absatz 2 Anwendung findet.“

18. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Anwendung findet“ durch die Worte „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist“ ersetzt.

19. In Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „> 0“ durch die Angabe „> 0)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2512), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „am ersten Tag eines Kalendermonats“ das Wort „vertraglich“ gestrichen.
2. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 22a mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Erstattungsanspruchs des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 20 der Anspruch des sonstigen Letztverbrauchers nach Absatz 1 von dem Vorauszahlungsanspruch umfasst ist,“

3. In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 8 bis 12 werden angefügt:

„(8) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Unternehmens, einschließlich verbundener Unternehmen, vor, soll sie auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die Höchstgrenze feststellen. Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme

die nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte Höchstgrenze, fordert die Prüfbehörde die zu viel gezahlten Entlastungen unverzüglich im Wege des Verwaltungsverfahrens zurück. Die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(9) Lieferanten sollen konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung ihrer Unternehmenskunden an die Prüfbehörde melden. Die Prüfbehörde kann im Fall von konkreten Anhaltspunkten bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Absatz 8 Satz 1 weitergehende Informationen bei entlasteten Unternehmen sowie deren Lieferanten anfordern. Unternehmen, die einschließlich verbundener Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, sind zur Vorlage der zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 verpflichtet.

(10) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 8 Satz 1 festgestellte Höchstgrenzen von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung des Unternehmens nach § 30 Absatz 1 ab oder hat das Unternehmen bis zur Feststellung nach Absatz 8 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 abgegeben, ist es verpflichtet, unverzüglich, spätestens einen Monat nach Zugang der Feststellung, eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 unter Beachtung der festgestellten Höchstgrenze abzugeben. Kommt das Unternehmen seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Bescheid nach Absatz 1 oder Absatz 8 Satz 1 auf die Rechtsfolge nach Satz 2 hinzuweisen.

(11) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Die näheren Vorgaben zu den Verfahren nach den Absätzen 7 und 8 Satz 2 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zudem geregelt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen der Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach § 12 Absatz 3 auf die Prüfbehörde übergeht. Dies umfasst Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, sowie zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen. Sofern ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie zu viel gezahlte Entlastungen im Wege des Verwaltungsverfahrens zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderung nach Satz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt,“.

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich nach den Bestimmungen des § 29 Absatz 1a Satz 7 ausgeglichen werden.“

7. § 22a wird wie folgt ändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt“ und dem Satzzeichen „“,“ das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „2021“ und dem Satzzeichen „“,“ das Wort „und“ ergänzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird das Satzzeichen „“,“ durch das Satzzeichen „“,“ ergänzt.
- d) In Absatz 4 wird eine Nummer 5 angefügt:

„5. die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung findet.“

8. Nach § 29 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der Anlagenbetreiber eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald die Werte, die nach Satz 1 vorläufig mitgeteilt worden sind, feststehen, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich bei der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, müssen den Differenzbetrag unverzüglich ausgleichen.“

9. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 werden vor das Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 10 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung, andernfalls“ eingefügt.

10. Dem § 33 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 sind durch die Übertragungsnetzbetreiber zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur auch der Prüfbehörde zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann diese Angaben auf Anfrage auch dem Bundeskartellamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 39 übermitteln.“

11. In § 35 Absatz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder an die Prüfbehörde“ eingefügt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „15. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des „Be-fristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft in-folge der Ag-gression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kom-mission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/21788 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannten Ziele leisten.“

bb) Satz 2 wird folgende Nummer angefügt:

„4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann auf die Verzinsung entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichten.“

13. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im

Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Satzteil „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Bereits erhaltene 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten.“

f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind

1. Einzelunternehmen, soweit sie selbst über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen,
2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 28 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen beherrschten, beteiligten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt über 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen.

(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge entsprechend § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“

14. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„eine Bundesbehörde zu bestimmen, die alle oder einen Teil der Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder in dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind; hiervon umfasst ist die Ermächtigung, eine Bundesbehörde zu bestimmen, die anstelle der Prüfbehörde in den Fällen des § 43 Absatz 4 Nr. 3 dieses Gesetzes oder § 38 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird.“

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das Verfahren zu bestimmen, nach dem zu viel gezahlte Entlastungen gemäß § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes im Rahmen der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu korrigieren oder nach § 11 Absatz 8 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 8 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zurückzufordern sind; dies umfasst auch die Ermächtigung nach § 11 Absatz 12 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 12 Satz 2 und 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übergeht, sowie die entsprechenden Verfahrensvorgaben und hiermit verbundenen Rechtsfolgen festzulegen.“

Artikel 3

Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

In dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „die“ und vor dem Wort „zugelassene“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „die“ und vor dem Wort „staatliche“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - d) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ und vor dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
 - d) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Entlastung des Vermieters und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Abrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die Höhe des auf den Wohnungseigentümer entfallenden Anteils an der Entlastung sind in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsengesetz sind im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die europäischen Energiemärkte innerhalb kürzester Zeit erarbeitet worden, um Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme effektiv zu entlasten. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze sind verschiedene Anpassungsbedarfe, überwiegend technischer und redaktioneller Natur identifiziert worden, die mit den Änderungen umgesetzt werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsengesetz wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 erarbeitet und in Kraft gesetzt. Bei den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderungen dieser Gesetze handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle und regelungstechnische Anpassungen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, das Strompreisbremsengesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 (bürgerliches Recht), 7 (öffentliche Fürsorge) und 11 (Energiewirtschaft) des Grundgesetzes.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne dieser Vorschrift zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erdgas- und Wärme-Preisbremsengesetz, das Strompreisbremsengesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz regeln den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von Erdgas und Strom sowie Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland. Derartige Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Erdgas-Wärmepreisbremsengesetz, das Strompreisbremsengesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dienen der kurz- und mittelfristigen Abmilderung der Folgen der innerhalb der letzten Monate stark gestiegenen Energiepreise. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung haben die Gesetze keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Erdgas-Wärmepreisbremsengesetz, das Strompreisbremsengesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der veranschlagte Mittelbedarf für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, des Strompreisbremsengesetzes sowie des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird durch die Änderungen nicht absehbar beeinflusst.

4. Erfüllungsaufwand

[Wird noch ermittelt]

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar durch die Änderungen am Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie dem Strompreisbremsengesetz nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen, die sich aus den Änderungen an dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsengesetz ergeben, sind nicht ersichtlich.

Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen am Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz fügen sich in die bestehenden Regelungen zu Befristung und Evaluierung. Anpassungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, um den Verweis um eine entsprechende Regelung für den Bereich der Wärme zweckmäßig zu erweitern.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Letztverbraucher, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 handelt, nur gemäß § 3 entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, welche Art der Entlastung sogenannte gemischte Einrichtungen erhalten. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Letztverbraucher, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 handelt, nur gemäß § 3 entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, welche Art der Entlastung sogenannte gemischte Einrichtungen erhalten. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Letztverbraucher, bei denen sich um Krankenhaus handelt, nur nicht entlastet, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um ein Krankenhaus handelt.

Zu Buchstabe cc

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung dahingehend, dass die maximale Entlastungssumme auch bei leitungsgebundenem Erdgas nicht der Summe der im Entlastungszeitraum geleisteten Zahlungen (Abschläge zuzüglich Nachzahlungen abzüglich Rückzahlungen) entspricht, sondern dem auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbetrag. Die dient der Vorbeugung von Verzerrungen und etwaigen Ungleichbehandlungen. Eine analoge Regelung für den Bereich Wärme existiert im EWPBG bereits, außerdem eine analoge Regelung im StromPBG.

Zu Buchstabe d

Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes dienen und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung verwenden, sind von Satz 1 Nummer 1 ausgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung erhalten auch Letztverbraucher, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, einen Entlastungsanspruch. Dies war bisher nicht geregelt, entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber intendierten Regelungszweck.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung dient der Einführung einer Regelung zur Berücksichtigung von Spotmarktverträgen im Bereich Erdgas. Damit können Konstellationen zum Einkauf von Erdgasmen gen auf Spotmärkten angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch der Angleichung der Regelungen des EWPBG an das StromPBG. Bei Spotmarktverträgen ist der Vertragspreis nicht gleichbleibend, sondern schwankt im Verlauf eines Monats mit den Marktpreisen. Die Bemessung der Entlastung allein am Arbeitspreis, der am ersten Tag des Kalendermonats vorliegt, würde zu Verzerrungen führen und gegebenenfalls Anreize bieten, den Spotmarkt jeweils zum Monatsbeginn zu manipulieren. Nach dem Strompreisbremsegesetz können Spotmarktverträge als Tarife mit zeitvariablem Arbeitspreis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 4 StromPBG qualifiziert werden.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass bei Letztverbrauchern, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, das Entlastungskontingent auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose von September 2022 berechnet wird. Die Berechnung des Entlastungskontingents bei derartigen Letztverbrauchern war bisher nicht explizit geregelt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Kunden, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 handelt, nur gemäß § 11 entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, welche Art der Entlastung sogenannte gemischte Einrichtungen erhalten. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Kunden, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 handelt, nur gemäß § 11 entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, welche Art der Entlastung sogenannte gemischte Einrichtungen erhalten. Gemischte

Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass auch im Bereich Wärme die maximale Entlastungssumme nicht der Summe der im Entlastungszeitraum geleisteten Zahlungen (Abschläge zuzüglich Nachzahlungen abzüglich Rückzahlungen) entspricht, sondern dem auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbetrag.

Zu Nummer 7

Die Streichung von § 15 Absatz 3 EWPBG dient der Kohärenz der Wärme- und Gas-bezogenen Preisbremsenregelungen. Mit dem § 15 Absatz 3 EWPBG sollte gewährleistet werden, dass die Mitteilungspflichten erfüllt werden und die einschlägigen Höchstgrenzen ermittelt werden können. Durch die Vorgaben des § 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a und des § 18 Abs. 5 Satz 2 EWPBG ist aber bereits in ausreichendem Maße sichergestellt, dass Entlastungen nicht oder nur eingeschränkt zu gewähren sind, sofern ein Kunde seiner Verpflichtung zur Selbsterklärung nicht nachkommt. Der bisherige § 15 Absatz 3 EWPBG hat keinen darüber hinaus gehenden Regelungsgehalt. Gleichzeitig vermeidet die Streichung einen Auslegungswiderspruch zu § 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a EWPBG, wonach die absolute Höchstgrenze auf 150.000 Euro zu begrenzen ist, solange keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder des Kunden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EWPBG vorliegt.

Mangels vergleichbarer Regelung im Erdgasbereich, stellt eine Streichung des allein die Wärmeversorgung betreffenden § 15 Absatz 3 EWPBG auch die Kohärenz der Regelungen für Erdgas und Wärme sicher.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf die im Absatz enthaltenen Binnenverweise in Parallelität zu entsprechenden Regelungen im Strompreisbremsegesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 9

Durch die Ergänzung wird festgelegt, wie die Prüfbehörde mit Mitteilungen nach § 22 Abs. 2 zu verfahren hat. Für die Lieferanten werden eine Mitwirkungspflicht sowie eine Soll-Vorschrift zur Meldung offensichtlicher Auffälligkeiten im Sinne einer zu hohen Entlastung der Unternehmenskunden an die Prüfbehörde eingeführt. Die Änderungen eröffnen der Prüfbehörde die Möglichkeit, einer Überföderung und daraus etwaig resultierenden Rückforderungsverfahren und etwaigen Konflikten mit dem EU-Beihilferecht effektiv vorzubeugen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Bekanntgabe gegenüber einem Unternehmen in einem Unternehmensverbund gegenüber diesem gesamten Verbund als Bekannt gegeben gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz, der mit dieser Änderung entfernt wird, wird zu Satz 1 von Absatz 12 des Paragraphen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 8-neu

Das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 wird um ein antragloses Verfahren ergänzt. Insofern soll die Prüfbehörde ein entsprechendes Verfahren einleiten und die Höchstgrenze feststellen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung vorliegen. Dies bezieht sich auf den gesamten Unternehmensverbund.

Sofern in der Folge die bislang gewährte Entlastungssumme die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze überschreitet, fordert die Prüfbehörde die zu viel gezahlten Entlastungen unverzüglich im Wege des Verwaltungsverfahrens zurück. Die Rechtsfolge weicht dementsprechend von der Rechtsfolge beim Antragsverfahren nach Absatz 1 ab.

Durch die Regelung wird die Prüfbehörde insgesamt in die Lage versetzt, von sich aus Höchstgrenzen zu überprüfen und zu viel gezahlte Entlastungen zurückzufordern. Dies dient dazu, im Fall zu viel gezahlter Entlastungen den erforderlichen Status quo frühestmöglich wieder herzustellen, die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission effektiv umzusetzen und einen möglichen Rückstau aufgrund langwieriger Rückforderungsverfahren zu entgegnen.

Zu Absatz 9-neu

Durch die Regelung festgelegt, dass Lieferanten konkrete Auffälligkeiten im Sinne einer zu hohen Entlastung der Unternehmenskunden an die Prüfbehörde melden sollen. Zudem werden bestimmte Informationsmöglichkeiten der Prüfbehörde bereits im Vorfeld des Verfahrens nach Absatz 8 statuiert. Voraussetzung ist erneut, dass konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen überschritten werden. Komplementär hierzu werden Mitwirkungspflicht der Lieferanten und der Unternehmen eingeführt. Letztere müssen auf Verlangen der Prüfbehörde die relevanten Informationen entsprechend Absatz 2 bis 5 bereitstellen, sofern sie einen Entlastungsanspruch von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen.

Zu Absatz 10-neu

Durch die Regelung werden die Rückforderungsmechanismen nach Absatz 7 für das Antragsverfahren und nach Absatz 8 Satz 1 für das anlassbezogene Verfahren ergänzt.

Zusätzlich dazu, dass die zu viel gezahlten Entlastungen entweder im Rahmen der jeweiligen Endabrechnung durch die Lieferanten (Absatz 7) oder an die Prüfbehörde (Absatz 8 Satz 2) zurückzuzahlen sind, werden Unternehmen kraft Gesetzes dazu verpflichtet, eine neue Selbsterklärung gegenüber ihren Energieversorgungsunternehmen abzugeben. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist, dass die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze von der letzten abgegebene Selbsterklärung abweicht oder das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund bislang keine Selbsterklärung abgegeben hat. Die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht beträgt einen Monat ab Zugang des Feststellungsbescheides. Im Rahmen der Selbsterklärung ist die festgesetzte Höchstgrenze zu beachten. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe einer Fristgerechten Selbsterklärung führt dazu, dass die Energieversorgungsunternehmen vorläufig alle Auszahlungen der Entlastungen einstellen, bis die Selbsterklärung abgegeben worden ist.

Zu Absatz 11-neu

Entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO wird gesetzlich festgelegt, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes [§ 11 dieses Gesetzes] entfällt.

Der hiermit verbundene Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Unternehmen ist verhältnismäßig und insofern verfassungsgemäß. Das gesetzliche Entfallen des Suspensiveffekts dient dazu, die beihilferechtlich gebotene Rückabwicklung bei einer zu viel ausgezahlten Entlastungssumme zu beschleunigen. Dabei sind keine milderen, aber gleich effizienten Mittel zur Erreichung der beihilferechtlich bezweckten Beschleunigung sind insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiten gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative ersichtlich.

Gleichzeitig ist die Regelung auch angemessen. Der Grundrechtseingriff weist keine hohe Intensität auf. Es handelt sich bei den Entlastungen um staatlich gewährte, rein monetäre Förderinstrumente, auf die erst mit dem StromPBG und dem EWPBG ein gesetzlicher Anspruch verankert wurde. Da es sich um monetäre Förderinstrumente handelt, sind in diesem Zusammenhang die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hier besteht aufgrund des Ziels, Unternehmen schnell und effektiv zu entlasten, die Besonderheit, dass auf ein beihilferechtliches Antragsverfahren seitens der Unternehmen im Vorfeld der Entlastung verzichtet wird. Vielmehr werden die Entlastungen automatisch gewährt. Somit kann im Vorfeld die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben nicht überprüft werden. Dies macht eine engmaschige und effektive Überwachung im Nachgang erforderlich. Würde der Suspensiveffekt nicht entfallen, hätte dies zur Folge, dass eine Rückzahlung zu viel gezahlter Entlastungen im Zweifel über mehrere Jahre verzögert werden könnte. Dies käme einem zinslosen Darlehen gleich, was mit den beihilferechtlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre.

Aufgrund der aus beihilferechtlich Sicht systematischen Besonderheit der Energiepreissbremsen, dass Entlastungen zur effektiven Entlastung ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung gewährt werden, ist es Unternehmen insofern zumutbar, sich gegen die nachgelagerte Kontrolle im Rahmen der Festsetzung der beihilferechtlichen Höchstgrenze und entsprechenden Korrekturanordnungen auch ohne Suspensiveffekt rechtlich zur Wehr zu setzen. Dabei sind Unternehmen nicht auch schutzlos gestellt. Um den Suspensiveffekt zu erreichen, müssen sie lediglich zusätzlich zu einer Klage einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, gerichtet auf die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung, stellen.

Zu Absatz 12-neu

Mit der Regelung wird zunächst die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Ausgestaltung des Rückforderungsverfahrens nach Absatz 7 neu positioniert und zudem um die Ausgestaltung des Rückforderungsverfahrens nach Absatz 8 Satz 2 ergänzt.

Darüber hinaus wird mit der ergänzenden Regelung in Absatz 12 wird eine zentrale Forderung der EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EWPBG und des StromPBG umgesetzt. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Rückforderungsanspruch eines Lieferanten unter bestimmten Voraussetzungen auf die Prüfbehörde übergehen kann.

Die diesbezügliche Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen sowie auf welche Weise (verpflichtende Abtretung oder kraft Rechtsverordnung) ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übertragen werden soll, ist der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG vorbehalten. Auch obliegt der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG die nähere Ausgestaltung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob bzw. wie ein Schuldner über den Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen ist. Ferner ist in der Rechtsverordnung zu regeln, welche weiteren Rechtsfolgen mit einem Forderungsübergang einhergehen. Beispielsweise kann geregelt werden, dass ein möglicher Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber dem Lieferanten nach § 34 Absatz 5 Satz 5 EWPBG in Höhe des übergegangenen Rückforderungsanspruchs des Lieferanten erlischt.

Sofern ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie die Forderung hoheitlich zurückfordern. Der Suspensiveffekt in Bezug auf Rechtsmittel entfällt aus denselben Erwägungen wie in Absatz 10.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung § 3).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe c (Änderung § 19).

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Klarstellung des Verweises.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es sich bei dem in diesem Satz benannten um ein zusätzliches Regelbeispiel eines sachlichen Rechtfertigungsgrundes für Wärmeversorgungsunternehmen handelt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen dienen der Anpassung von Fristen, die sich aus Gründen der Verwaltungsorganisation ergeben

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass anders als bei der Rückforderung nach Absatz 4 bei der Verzinsung kein Verzicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen klargestellt, um die Zitierfähigkeit zu verbessern; der Wortlaut in den jetzt als Buchstaben a) und b) und Nr. 4 strukturierten Sätzen hat sich bis auf die Korrektur des Zitats der EU-Verordnung 2019/2088 nicht geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen klargestellt, um die Zitierfähigkeit zu verbessern; der Wortlaut in den jetzt als Buchstaben a) und b) und Nr. 4 strukturierten Sätzen hat sich bis auf die Korrektur des Zitats der EU-Verordnung 2019/2088 nicht geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatz 1 nur solche Boni und andere erfasste Bezüge umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden. Bei mehrjährigen Boni-Vereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 folglich ausgeschlossen. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte, vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und andere erfasste Bezüge werden dagegen nicht von Absatz 1 umfasst und dürfen gewährt und ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung zur einheitlichen Definition des relevanten Zeitraums. Eine Beschränkung auf das Geschäftsjahr 2023 gilt für die zweite Stufe der Boni- und Dividendenverbote in den Absätzen 4 und 5 nicht. Auch z.B. im Jahr 2022 begründete, aber erst im Jahr 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und Dividenden werden erfasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Klarstellung zur einheitlichen Definition des relevanten Zeitraums. Eine Beschränkung auf das Geschäftsjahr 2023 gilt für die zweite Stufe der Boni- und Dividendenverbote in den Absätzen 4 und 5 nicht. Auch z.B. im Jahr 2022 begründete, aber erst im Jahr 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und Dividenden werden erfasst.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Satz 1 sind redaktionelle Korrekturen. Klarstellend wird zudem eine separate Opt-Out-Möglichkeit für Unternehmen, die über 50 Millionen Euro Entlastungsbeträge erhalten würden, benannt. Satz 2 regelt zudem nunmehr explizit die Rechtsfolge der Rückerstattungspflicht für den Fall, dass Unternehmen vor dem Opt-Out bereits Entlastungsbeträge von über 25 beziehungsweise 50 Millionen Euro erhalten haben.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung eines neuen Absatzes 8 dient der Klarstellung des personellen Anwendungsbereiches. Relevant ist dies insbesondere bei Konzernunternehmen mit mehreren Ebenen. Neben dem Fall, dass ein Unternehmen aus einem Konzern selbst über 25 Millionen Euro beziehungsweise 50 Millionen Euro Entlastung erhält, soll klargestellt werden, dass auch die Konzernmutter und auch jeweilige Zwischenholdings betroffen sind, soweit ihnen über den Begriff der „verbundenen Unternehmen“ nach § 2 Nr. 16 in Konzernbetrachtung insgesamt Entlastungsbeträge über 25 Millionen bzw. 50 Millionen Euro zuzuordnen sind.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 9 dient der expliziten Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verbote. Dabei ist die Opt-Out-Erklärung nach Absatz 6 nicht konstitutiv, ihr bloßes Fehlen ist unschädlich, soweit die Entlastung tatsächlich unterhalb 25 Millionen Euro 50 Millionen Euro empfangen wurde. Absatz 9 ist die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Prüfbehörde bei Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5. Dies stellt auch klar, dass nicht in bestehende Verträge eingegriffen wird. Bei Verstoß prüft die Prüfbehörde, gegen welche Pflichten verstoßen wurde und fordert wie bei § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 Beträge insoweit ohne Ermessen zurück, inklusive entsprechender Verzinsung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur. Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung des Wortlauts an die Inhalte der Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur. Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung des Wortlauts an die Inhalte der Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 17 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 17 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 17 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Im Rahmen der Antragsstellung auf Vorauszahlung sollen die Lieferanten auch die Anzahl der Unternehmen nennen, die von der Anpassung des Differenzbetrages aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung des vom Gesetzgeber Intendierten, nämlich Gleichlauf mit der parallelen Regelung im Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung in **§ 7 Absatz 2 StromPBG** wird klargestellt, dass auch sonstige Letztverbraucher für ihren Anspruch auf Entlastung nach § 7 StromPBG gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Vorauszahlungsanspruch gemäß § 22a StromPBG haben.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung in **§ 9 Absatz 4 Nummer 2 StromPBG** entspricht der Ergänzung in § 18 Absatz 4 Nummer 2 EWPBG, insofern wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung von **§ 11 StromPBG** soll gewährleistet werden, dass die Prüfbehörde effektiv gegen eine Überschreitung der Höchstgrenzen vorgehen kann. Die Prüfbehörde soll daher in dem in **§ 11 Absatz 8 StromPBG** genannten Fall auch ohne Antrag ein Verfahren nach § 11 Absatz 1 StromPBG einleiten. Gemäß **§ 11 Absatz 9 StromPBG** sollen die Stellen, die die Entlastung auszahlen, im Fall der Entlastung nach § 4 Absatz 1 StromPBG die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und im Fall der Entlastung nach § 7 Absatz 1 StromPBG der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber, offensichtliche Anhaltspunkte für das Überschreiten einer Höchstgrenze der Prüfbehörde mitteilen. Die Prüfbehörde kann sowohl bei den entlasteten Unternehmen als auch bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern Informationen einholen. Die Regelung erfolgt gleichermaßen in § 19 EWPBG sodass ergänzend auch auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz, der mit dieser Änderung entfernt wird, wird zu Satz 1 von Absatz 12 des Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 8-neu

Das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 wird um ein antragloses Verfahren ergänzt. Insofern soll die Prüfbehörde ein entsprechendes Verfahren einleiten und die Höchstgrenze feststellen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen bei der Entlastung vorliegen. Dies bezieht sich auf den gesamten Unternehmensverbund.

Sofern in der Folge die bislang gewährte Entlastungssumme die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze überschreitet, fordert die Prüfbehörde die zu viel gezahlten Entlastungen unverzüglich im Wege des Verwaltungsverfahrens zurück. Die Rechtsfolge weicht dementsprechend von der Rechtsfolge beim Antragsverfahren nach Absatz 1 ab.

Durch die Regelung wird die Prüfbehörde insgesamt in die Lage versetzt, von sich aus Höchstgrenzen zu überprüfen und zu viel gezahlte Entlastungen zurückzufordern. Dies dient dazu, im Fall zu viel gezahlter Entlastungen den erforderlichen Status quo frühestmöglich wieder herzustellen, die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission effektiv umzusetzen und einen möglichen Rückstau aufgrund langwieriger Rückforderungsverfahren zu entgegnen.

Zu Absatz 9-neu

Durch die Regelung festgelegt, dass Lieferanten konkrete Auffälligkeiten im Sinne einer zu hohen Entlastung der Unternehmenskunden an die Prüfbehörde melden sollen. Zudem werden bestimmte Informationsmöglichkeiten der Prüfbehörde bereits im Vorfeld des Verfahrens nach Absatz 8 statuiert. Voraussetzung ist erneut, dass konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen überschritten werden. Komplementär hierzu werden Mitwirkungspflicht der Lieferanten und der Unternehmen eingeführt. Letztere müssen auf Verlangen der Prüfbehörde die relevanten Informationen entsprechend Absatz 2 bis 5 bereitstellen, sofern sie einen Entlastungsanspruch von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen.

Zu Absatz 10-neu

Durch die Regelung werden die Rückforderungsmechanismen nach Absatz 7 für das Antragsverfahren und nach Absatz 8 Satz 1 für das anlassbezogene Verfahren ergänzt. Zusätzlich dazu, dass die zu viel gezahlten Entlastungen entweder im Rahmen der jeweiligen Endabrechnung durch die Lieferanten (Absatz 7) oder an die Prüfbehörde (Absatz 8 Satz 2) zurückzuzahlen sind, werden Unternehmen kraft Gesetzes dazu verpflichtet, eine neue Selbsterklärung gegenüber ihren Energieversorgungsunternehmen abzugeben. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist, dass die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze von der letzten abgegebene Selbsterklärung abweicht oder das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund bislang keine Selbsterklärung abgegeben hat. Die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht beträgt einen Monat ab Zugang des Feststellungsbescheides. Im Rahmen der Selbsterklärung ist die festgesetzte Höchstgrenze zu beachten. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe einer Fristgerechten Selbsterklärung führt dazu, dass die Energieversorgungsunternehmen vorläufig alle Auszahlungen der Entlastungen einstellen, bis die Selbsterklärung abgegeben worden ist.

Zu Absatz 11-neu

Entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO wird gesetzlich festgelegt, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes [§ 11 dieses Gesetzes] entfällt.

Der hiermit verbundene Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Unternehmen ist verhältnismäßig und insofern verfassungsgemäß. Das gesetzliche Entfallen des Suspensiveffekts dient dazu, die beihilferechtlich gebotene Rückabwicklung bei einer zu viel ausgezahlten Entlastungssumme zu beschleunigen. Dabei sind keine milderer, aber gleich effizienten Mittel zur Erreichung der beihilferechtlich bezweckten

Beschleunigung sind insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiten gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative ersichtlich.

Gleichzeitig ist die Regelung auch angemessen. Der Grundrechtseingriff weist keine hohe Intensität auf. Es handelt sich bei den Entlastungen um staatlich gewährte, rein monetäre Förderinstrumente, auf die erst mit dem StromPBG und dem EWPBG ein gesetzlicher Anspruch verankert wurde. Da es sich um monetäre Förderinstrumente handelt, sind in diesem Zusammenhang die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hier besteht aufgrund des Ziels, Unternehmen schnell und effektiv zu entlasten, die Besonderheit, dass auf ein beihilferechtliches Antragsverfahren seitens der Unternehmen im Vorfeld der Entlastung verzichtet wird. Vielmehr werden die Entlastungen automatisch gewährt. Somit kann im Vorfeld die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben nicht überprüft werden. Dies macht eine engmaschige und effektive Überwachung im Nachgang erforderlich. Würde der Suspensiveffekt nicht entfallen, hätte dies zur Folge, dass eine Rückzahlung zu viel gezahlter Entlastungen im Zweifel über mehrere Jahre verzögert werden könnte. Dies käme einem zinslosen Darlehen gleich, was mit den beihilferechtlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre.

Aufgrund der aus beihilferechtlicher Sicht systematischen Besonderheit der Energiepreissbremsen, dass Entlastungen zur effektiven Entlastung ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung gewährt werden, ist es Unternehmen insofern zumutbar, sich gegen die nachgelagerte Kontrolle im Rahmen der Festsetzung der beihilferechtlichen Höchstgrenze und entsprechenden Korrekturanordnungen auch ohne Suspensiveffekt rechtlich zur Wehr zu setzen. Dabei sind Unternehmen nicht auch schutzlos gestellt. Um den Suspensiveffekt zu erreichen, müssen sie lediglich zusätzlich zu einer Klage einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, gerichtet auf die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung, stellen.

Zu Absatz 12-neu

Mit der Regelung wird zunächst die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Ausgestaltung des Rückforderungsverfahrens nach Absatz 7 neu positioniert und zudem um die Ausgestaltung des Rückforderungsverfahrens nach Absatz 8 Satz 2 ergänzt.

Darüber hinaus wird mit der ergänzenden Regelung in Absatz 12 eine zentrale Forderung der EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EWPBG und des StromPBG umgesetzt. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Rückforderungsanspruch eines Lieferanten unter bestimmten Voraussetzungen auf die Prüfbehörde übergehen kann.

Die diesbezügliche Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen sowie auf welche Weise (verpflichtende Abtretung oder kraft Rechtsverordnung) ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übertragen werden soll, ist der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG vorbehalten. Auch obliegt der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG die nähere Ausgestaltung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob bzw. wie ein Schuldner über den Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen ist. Ferner ist in der Rechtsverordnung zu regeln, welche weiteren Rechtsfolgen mit einem Forderungsübergang einhergehen.

Sofern ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie die Forderung hoheitlich zurückfordern. Der Suspensiveffekt in Bezug auf Rechtsmittel entfällt aus denselben Erwägungen wie in Absatz 10.

Zu Nummer 5

Mit der Neufassung von **§ 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG** erfolgt eine Klarstellung, wie die Ausnahmeregelung von der Abschöpfung von Biogasanlagen

anzuwenden ist. Da die Bemessungsleistung einer Biogasanlage erst nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt werden kann, wird festgelegt, dass für die Bestimmung der Bemessungsleistung, bis zu der eine Ausnahme von der Abschöpfung gewährt wird, grundsätzlich auf das Jahr 2021 abgestellt wird. Dieses Jahr wurde gewählt, weil in den Vorkrisenjahr die Bemessungsleistung unbeeinflusst von der Krise war. Für Anlagen, die im Jahr 2021 noch nicht in Betrieb waren, wird auf das Jahr 2022 abgestellt. Für Anlagen, die erst im Jahr 2023 in Betrieb gegangen sind, wird auf das Jahr 2023 abgestellt. Damit wird auf die erstmals verfügbaren Daten abgestellt.

Außerdem erfolgt mit der Neufassung des **§ 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a Strom-PBG** eine Klarstellung. Wie auch in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG wird für die Bestimmung der Anlagengröße der Biogasanlagen auf § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung verwiesen. Dieser Verweis befindet sich bereits in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG und muss auch für Biogasanlagen gelten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Abschöpfung.

Zu Nummer 6

Der neu angefügte **§ 14 Absatz 4 StromPBG** regelt, zusammen mit dem neu eingefügten § 29 Absatz 1a StromPBG, den nachträglichen Ausgleich von Ansprüchen zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Die Vorschrift betrifft den Fall, dass bei Ablauf der Frist für die Meldung nach § 29 Absatz 1 StromPBG Werte noch nicht oder nicht final feststehen, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags mitzuteilen sind. Für diesen Fall sehen die neu eingefügten Vorschriften vor, dass diese Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind, wenn sie bei Ablauf der Frist zur Mitteilung nach § 29 Absatz 1 StromPBG noch nicht oder nicht final feststehen. Sobald die Werte feststehen, die zunächst vorläufig mitgeteilt worden sind, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Ergibt sich bei der Mitteilung der finalen Werte ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so müssen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, den Differenzbetrag unverzüglich ausgleichen. Wenn der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Differenz unverzüglich an den Netzbetreiber zahlen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Ist der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu hoch berechnet worden, so muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich die Differenz an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zahlen. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist in den Fällen des § 14 Absatz 4 StromPBG seinerseits nach den allgemeinen Vorschriften von Teil 4 des StromPBG zum Ausgleich des gezahlten oder erhaltenen Betrags berechtigt bzw. verpflichtet.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung gemäß Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Im Rahmen der Antragsstellung auf Vorauszahlung sollen die Lieferanten auch die Anzahl der Unternehmen nennen, die von der Anpassung des Differenzbetrages aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 48 Absatz 2 betroffen sind.

Zu Nummer 8

Der neu eingefügte **§ 29 Absatz 1a StromPBG** regelt, dass Werte, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags nach § 29 Absatz 1 StromPBG zu melden sind, aber bei Ablauf der Frist für die Meldung noch nicht oder nicht final feststehen, durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind. § 29 Absatz 1a StromPBG regelt für diesen Fall zudem, zusammen mit dem neu angefügten § 14 Absatz 4 StromPBG, den nachträglichen Ausgleich von Ansprüchen, die aufgrund der vorläufigen Mitteilung zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber entstehen. Die Regelung betrifft den Fall, dass bei Ablauf der Frist für die Meldung nach § 29 Absatz 1 StromPBG Werte noch nicht oder nicht final feststehen, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags zu melden sind. Für diesen Fall sehen die neu eingefügten Vorschriften vor, dass diese Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind, wenn sie bei Ablauf der Frist zur Mitteilung nach § 29 Absatz 1 StromPBG noch nicht oder nicht final feststehen. Sobald die Werte feststehen, die zunächst vorläufig mitgeteilt worden sind, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach § 29 Absatz 1 StromPBG. Ergibt sich bei der Mitteilung der finalen Werte ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so müssen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, den Differenzbetrag unverzüglich ausgleichen. Wenn die Stromerzeugungsanlage nicht an das Netz eines Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen ist, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen den Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Der Ausgleich des Differenzbetrags erfolgt zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Wenn der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Differenz unverzüglich an den Netzbetreiber zahlen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Ist der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu hoch berechnet worden, so muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich die Differenz an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zahlen. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist in den Fällen § 29 Absatz 1a StromPBG seinerseits nach den allgemeinen Vorschriften von Teil 4 des StromPBG zum Ausgleich des gezahlten oder erhaltenen Betrags berechtigt bzw. verpflichtet.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe 4 (§ 11).

Zu Nummer 10

Mit der Ergänzung des **§ 33 Absatz 1 Satz 2 StromPBG** soll sichergestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 auch der Prüfbehörde übermitteln. Dies soll zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur erfolgen.

Durch die Ergänzung des **§ 33 Absatz 1 Satz 3 StromPBG** soll sichergestellt werden, dass auch das Bundeskartellamt die Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 erhalten kann, wenn diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 39 StromPBG erforderlich sind. Dazu kann das Bundeskartellamt eine Anfrage an die Prüfbehörde richten, die die Informationen sodann weitergibt.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen dienen der Anpassung von Fristen, die sich aus Gründen der Verwaltungsorganisation ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass anders als bei der Rückforderung nach Absatz 4 bei der Verzinsung kein Verzicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 37 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen klargestellt, um die Zitierfähigkeit zu verbessern; der Wortlaut wurde jetzt als Buchstaben a) und b) und Nr. 4 strukturiert und an den Wortlaut von § 29 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 (neu) angepasst, um den vom Gesetzgeber gewünschten Gleichlauf der Gesetze umzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 37 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen klargestellt, um die Zitierfähigkeit zu verbessern; der Wortlaut wurde jetzt als Buchstaben a) und b) und Nr. 4 strukturiert und an den Wortlaut von § 29 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 (neu) angepasst, um den vom Gesetzgeber gewünschten Gleichlauf der Gesetze umzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatz 1 nur solche Boni und andere erfasste Bezüge umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden. Bei mehrjährigen Boni-Vereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 folglich ausgeschlossen. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte, vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und andere erfasste Bezüge werden dagegen nicht von Absatz 1 umfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung zur einheitlichen Definition des relevanten Zeitraums. Eine Beschränkung auf das Geschäftsjahr 2023 gilt für die zweite Stufe der Boni- und Dividendenverbote in den Absätzen 4 und 5 nicht. Auch im Jahr 2022 begründete, aber erst im Jahr 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und Dividenden werden erfasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Klarstellung zur einheitlichen Definition des relevanten Zeitraums. Eine Beschränkung auf das Geschäftsjahr 2023 gilt für die zweite Stufe der Boni- und Dividendenverbote in den Absätzen 4 und 5 nicht. Auch im Jahr 2022 begründete, aber erst im Jahr 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und Dividenden werden erfasst.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung von Fristen, die sich aus Gründen der Verwaltungsorganisation ergeben. Klarstellend wird zudem eine separate Opt-Out-Möglichkeit für Unternehmen, die über 50 Millionen Euro Entlastungsbeträge erhalten würden, benannt. Satz 2 regelt zudem die Rechtsfolge der Rückerstattungspflicht für den Fall, dass Unternehmen vor dem Opt-Out bereits Entlastungsbeträge von über 25 beziehungsweise 50 Millionen Euro erhalten haben.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung eines neuen Absatzes 8 dient der Klarstellung des personellen Anwendungsbereiches. Relevant ist dies insbesondere bei Konzernunternehmen mit mehreren Ebenen. Neben dem Fall, dass ein Unternehmen aus einem Konzern selbst über 25 Millionen Euro beziehungsweise 50 Millionen Euro Entlastung erhält, soll klargestellt werden, dass auch die Konzernmutter und auch jeweilige Zwischenholdings betroffen sind, soweit ihnen über den Begriff der „verbundenen Unternehmen“ nach § 2 Nr. 16 in Konzernbetrachtung insgesamt Entlastungsbeträge über 25 Millionen bzw. 50 Millionen Euro zuzuordnen sind.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 9 dient der expliziten Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verbote. Dabei ist die Opt-Out-Erklärung nach Absatz 6 nicht konstitutiv, ihr bloßes Fehlen ist unschädlich, soweit die Entlastung tatsächlich unterhalb 25 Millionen Euro 50 Millionen Euro empfangen wurde. Absatz 9 ist die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Prüfbehörde bei Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5. Dies stellt auch klar, dass nicht in bestehende Verträge eingegriffen wird. Bei Verstoß prüft die Prüfbehörde, gegen welche Pflichten verstoßen wurde und fordert wie bei § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 Beträge insoweit ohne Ermessen zurück, inklusive entsprechender Verzinsung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Ergänzung soll dazu dienen, dass mittels einer Rechtsverordnung eine Behörde als Verwaltungsbehörde bestimmt werden kann, damit sie den Ordnungswidrigkeitstatbestand der falschen oder unterlassenen Selbsterklärung verfolgen und ahnden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Die Umformulierung von Satz 1 dient zunächst der redaktionellen Klarstellung. Darüber hinaus ist die Ergänzung der Regelung komplementär zu den ergänzenden Regelungen in § 11 Absatz 12 des StromPBG sowie in § 19 Absatz 12 des EWPBG. Es wird insofern die Möglichkeit geschaffen, das Rückforderungsverfahren nach § 11 Absatz 8 Satz 2 dieses Gesetzes sowie in § 19 Absatz 8 Satz 2 des EWPBG im Wege der Rechtsverordnung näher auszugestalten.

Zudem kann im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen sowie auf welche Weise (rechtsgeschäftlich oder kraft Rechtsverordnung) ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übertragen werden soll. Hiermit verbunden ist auch die Ermächtigung, das Verfahren im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang näher auszugestalten. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob bzw. wie Schuldner über den Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen ist. Ferner kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, welche weiteren Rechtsfolgen mit einem Forderungsübergang einhergehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Letztverbraucher, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 bis 4 handelt, nur entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2-4 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, in welchen Fällen sogenannte gemischte Einrichtungen entlastet werden. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass Kunden, bei denen sich um Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 handelt, nur entlastet werden, wenn es sich bei der Einrichtung schwerpunktmäßig um eine Einrichtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2-4 handelt. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einrichtung hauptsächlich ihren Umsatz in diesem Bereich erwirtschaftet. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, in welchen

Fällen sogenannte gemischte Einrichtungen entlastet werden. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 5 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) soll es Mietern ermöglichen, die Höhe ihrer individuellen Entlastung nach diesem Gesetz steuerlich anzumelden. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass gemäß § 123 EStG die Entlastungen nach dem EWSG besteuert werden. Dies umfasst insbesondere auch den individuellen Entlastungsanteil von Mietern in zentralbeheizten Gebäuden.

Die Parallelregelungen in § 12a des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) und in § 26 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWSG) verpflichten bereits Vermieter und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, jeweils auch den individuellen Entlastungsbetrag des Mieters oder Wohnungseigentümers auszuweisen. Die nachfolgenden Änderungen stellen insoweit einen Gleichlauf in den drei Gesetzen her.

Zu Buchstabe a

Das EWSG verpflichtet bisher die Vermieter in § 5 Absatz 1 Satz 2 dazu, in der Heizkostenabrechnung die Höhe der eigenen Entlastung, nicht aber den individuellen Entlastungsbetrag des Mieters auszuweisen. Der Mieter kann die Entlastung deshalb nicht ohne Weiteres in seiner Steuererklärung mitteilen. Vermieter sollen daher in der Betriebskostenabrechnung für 2022 auch den individuellen Entlastungsbetrag nach dem EWSG ausweisen. In den Fällen, in denen die Betriebskostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung bereits durchgeführt wurde, ist der individuelle Entlastungsbetrag nachträglich zu errechnen und in Textform mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Analog zu der Änderung in Nummer 1 wird auch die Regelung für das Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern § 5 Absatz 3 Satz 2 EWSG angepasst.

Zu Buchstabe

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 1 bis 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.